

## MERKBLATT

### **für die Förderung der Maßnahme „Stützungsprogramm im Sektor Wein in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 und des GAP-Strategieplanes Deutschland“**

Stand: 01. Dezember 2025

#### **Was ist das Ziel der Förderung?**

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Wein produzierenden Betrieben, eine umweltschonende und nachhaltige Erzeugung, die Anpassung an den Klimawandel und die Unterstützung der Betriebe bei der Absicherung witterungsbedingter Risiken.

Die Förderung erfolgt aus EU-Mitteln (100%) des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL). Entsprechend dem Rebflächenanteil in Deutschland stehen Sachsen-Anhalt jeweils für ein Förderjahr ca. 230 T EUR zur Verfügung.

Das Stützungsprogramm im Sektor Wein in Sachsen-Anhalt dient der Gewährung einer Förderung auf Grundlage des GAP-Strategieplans und der Verordnung (EU) 2021/2115 für folgende

#### **Interventionen:**

- 1.** Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen mit
  - a) Teilintervention SP-0303-01 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit)
  - b) Teilintervention SP-0303-02 (Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt),
- 2.** Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft (Teilintervention SP 0304-1) und
- 3.** Ernteversicherungen (Intervention SP 0302).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Lesen Sie bitte sorgfältig die Verwaltungsvorschrift und dieses Merkblatt, bevor Sie mit dem vollständigen und ordnungsgemäßen Ausfüllen des Antrags einschließlich der Anlagen beginnen.**

#### **Wer kann gefördert werden?**

- Antragsberechtigt für Interventionen nach **Nr. 1 und Nr. 3** sind Weinerzeuger, die Rebflächen in Flachlagen und Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften und die in der Weinbaukartei des Landes Sachsen-Anhalt erfasst sind
- Antragsberechtigt für Intervention nach **Nr. 2** sind Weinerzeuger mit Betriebsitz in Sachsen-Anhalt

#### **Von der Förderung ausgeschlossen sind**

- Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## Was kann gefördert werden?

Die Stützungsmaßnahmen sind detailliert in der Verwaltungsvorschrift Nummer 5-7 ausgewiesen.

Es können gefördert werden:

- Rebsortenumstellung und Umstrukturierung zur Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik
- Rebsortenumstellung mit einer pilzresistenten (PIWI-) Rebsorte und die Umstrukturierung zur Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechnik
- Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen und Flachlagen
- Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft außer Holzweinfässer
- Ernteversicherungen gegen Ausfälle aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen, Dürre oder anderer widriger Witterungsverhältnisse

## Was wird nicht gefördert?

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden (gilt nicht für Ernteversicherungen),
- Investitionen, die bereits aus anderen Programmen gefördert werden,
- Rebsorten, die in Sachsen-Anhalt nicht zur Weinherstellung klassifiziert sind
- die Erneuerung ausgedienter Altreblächen,
- Rebflächen, die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren,
- Investitionen, bei denen die Zuwendung weniger als 500 Euro betragen würde,
- einfache Ersatzinvestitionen,
- Ernteversicherungen, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden.

## Wie wird gefördert?

Für die Teilintervention **Nr. 1 a) und 1 b)** gelten folgende pauschale Unterstützungssätze:

Projektförderung als Anteilsfinanzierung	Pauschalbetrag pro Hektar
Rebsortenumstellung in Flachlagen:	
mit Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen)	10.000 Euro
bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung	6.800 Euro
Rebsortenumstellung in Steil- und Terrassenanlagen:	
mit Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung (Drahtrahmen)	15.000 Euro
bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung	12.000 Euro
Tröpfchenbewässerung:	
ortsfeste Installationen in Flachlagen	2.000 Euro
ortsfeste Installationen in Steil- und Terrassenlagen	3.000 Euro

### 1a)

Gefördert wird die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zweck der Sortenumstellung als Maßnahme zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage und zum Zweck der Standraumumstellung auf einen Zeilenabstand von 2,00 bis 2,50 Meter in Flachlagen und 1,40 bis 2,00 Meter in Steil- und Terrassenlagen. Die bepflanzte Rebfläche wird definiert durch den

äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht. Bei der Tröpfchenbewässerung werden ortsfeste Installationen gefördert. Die Teilintervention 1b) kann auch mit der ortsfesten Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen kombiniert werden.

#### **1b)**

Es gelten die gleichen Förderbedingungen wie bei Nr. 1 a) mit der Ausnahme, dass zur Sortenumstellung ausschließlich **eine pilzresistente (PIWI)-Rebsorte**, die in Sachsen-Anhalt klassifiziert ist, verwendet werden muss.

#### **2)**

Für die Intervention **Nr. 2** kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Die unterstützungsfähige Gesamtinvestitionssumme aller Anträge eines Unternehmens im Zeitraum von fünf Jahren darf den Betrag von **500.000 Euro** nicht übersteigen.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger der Unterstützung mit dem Antrag durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder, wenn die Leistungen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, dieser nicht die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwendet.

#### **3)**

Für die Intervention **Nr. 3** werden bis zu 50 v.H. der Versicherungsprämie für Ernteversicherungen gegen Ausfälle aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre gefördert. Die Beihilfe bezieht sich ausschließlich auf in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge. Der zu versichernde Höchstwert beträgt 30.000 Euro je Hektar

Die Förderung wird für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember gewährt.

### **Welche Voraussetzungen und Auflagen sind durch den Antragsteller einzuhalten?**

#### **Teilinterventionen Nr. 1 a) und 1 b)**

Die Mindestparzellengröße, für die eine Beihilfe bei den Einzelmaßnahmen gewährt werden kann, wird auf 100 Quadratmeter und die Mindestparzellengröße, die sich aus den Einzelmaßnahmen pro Antrag ergeben muss, wird auf 300 Quadratmeter festgelegt. Die Gewährung der Unterstützung bei Tröpfchenbewässerungsanlagen erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Schlusszahlung, dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Bei der Tröpfchenbewässerung werden ortsfeste Installationen gefördert. Dies gilt für Nr. 1a) und 1 b) gleichermaßen. Es muss ein **Wasserzähler** vorhanden sein oder installiert werden. Grundsätzlich kann eine Tröpfchenbewässerung nur gefördert werden, wenn eine Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken gestattet ist.

Dies betrifft Wasserentnahmen aus:

- a) oberirdischen Gewässern (z.B. Flüsse, Seen)
- b) dem Grundwasser (z.B. Brunnen)
- c) der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Sofern die beabsichtigte Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser keine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung darstellt, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

**Eine nicht erlaubte Entnahme von Wasser kann ordnungsrechtlich und wegen einer ggf. damit verbundenen Hinterziehung des Wasserentnahmeentgelts strafrechtlich verfolgt werden.**

Die Entnahme aus dem Trinkwassernetz muss vom Netzbetreiber genehmigt sein. Die Bestimmungen der wasserrechtlichen Gestattung des Netzbetreibers oder des Vorlieferanten dürfen der Verwendung des Wassers für Bewässerungszwecke nicht entgegenstehen

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum **30. Juni** des Folgejahres nach Antragstellung abgeschlossen sein (Ausschlussfrist). Die Maßnahmen gelten als abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt, die Pflanzstäbe gesetzt und die Endpfähle errichtet sind. Nicht fristgerecht abgegebene Meldungen (Bestands-, Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) können zu einer Kürzung der Unterstützung bzw. zum Ausschluss von der Förderung führen.

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Antragstellerstammdaten mit Anlagen
- Flächennachweis
- Eigentumsnachweis bzw. Nutzungsberechtigung
- GIS-Flächenskizze für die beantragte Fläche
- Nachweis Eigenmittel

**Intervention Nr. 2**

Es sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen und im Vergabevermerk zu dokumentieren. Die Hinweise im Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten ([https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=ALLG\\_25\\_MB\\_Auftragsvergabe\\_GA\\_PSP.pdf](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ALLG_25_MB_Auftragsvergabe_GA_PSP.pdf)) sind zu beachten.

Die **Zweckbindungsfrist** der geförderten Investitionen beträgt fünf Jahre ab dem Tag der Schlusszahlung. Eine Veräußerung oder zweckentfremdete Nutzung in dieser Zeit ist förderschädlich.

Unverzichtbare Antragsbestandteile sind:

- Antragstellerstammdaten mit Anlagen
- Nachweis Betriebsnummer (Weinerzeuger mit eigener Kellerwirtschaft)
- Mindestens drei Kostenangebote
- Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Finanzierungskonzept und Wirtschaftlichkeit
- Nachweis Eigenmittel
- Vergabevermerk

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum **30. Juni** des Folgejahres nach Antragstellung abgeschlossen sein (Ausschlussfrist).

**Intervention Nr. 3**

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines gültigen Versicherungsvertrages oder eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens erforderlich. Hieraus müssen der Versicherungsgegenstand, die Versicherungssumme, Umfang und Lage der versicherten Fläche, die Laufzeit des Vertrages und Angaben zu den Zahlungsmodalitäten ersichtlich sein. Der Versicherungsvertrag muss den Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Soweit dies nicht bereits detailliert aus dem Versicherungsvertrag hervorgeht, ist eine Übersicht der versicherten Flächen hinsichtlich Gemarkung, Flur, Flurstück, Rebsorte sowie Fläche in ha bzw. m<sup>2</sup> vorzulegen.

Das Antragsformular zur Gewährung einer **Zuwendung** mit den zugehörigen Nachweisen ist schriftlich beim ALFF Süd bis **15. Juli** des laufenden Weinwirtschaftsjahres mit allen erforderlichen Zahlungsbelegen bzw. Bestätigungen des Versicherungsunternehmens, einschließlich eventuellen Verrechnungen (Rückerstattungen), zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Förderung ist jedes Jahr neu zu beantragen.

## Allgemeine Informationen

### Antragsunterlagen:

- Die **Antragsunterlagen** auf Gewährung einer Unterstützung im Sektor Wein nach der Verwaltungsvorschrift umfassen den Antrag (**mit den entsprechenden Anlagen**) und den Stammdatenbogen (Formular Antragstellerstammdaten)
- **Antragstellerstammdaten**  
Jeder Antragsteller in Sachsen-Anhalt, der an Beihilfe- oder Fördermaßnahmen teilnimmt, die aus dem Europäischen Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stammen, hat einen Stammdatenbogen auszufüllen. Dieser dient pro Förderjahr der einmaligen Erfassung der allgemeinen antragstellerbezogenen bzw. betriebsbezogenen Daten. Das Formular „Antragstellerstammdaten“ ist gemeinsam mit dem **ersten Antrag** im Antragsjahr im ALFF Süd einzureichen. Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

- **EU-Betriebsnummer** (Formular „Antragstellerstammdaten“)  
Winzer, die erstmalig eine Förderung im Agrarbereich beantragen, haben keine EU-Betriebsnummer, die sie in den Antrag eintragen können (das Feld bleibt leer).

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
Für die Anträge nach **Nr. 1a), 1b) und 2** gilt folgendes:

Eine Antragstellung ist bis zum 15. Oktober des Vorjahres der Umsetzung der Maßnahmen möglich. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Zum geplanten Vorhaben wird eine Sachverhaltsaufklärung vor Ort (nur bei Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen) durchgeführt.

Für Anträge nach **Nr. 3** gilt folgendes:

Die Förderung ist bis spätestens 15. Juli für das laufende Jahr neu zu beantragen.

Alle erforderlichen Zahlungsbelege bzw. Bestätigungen des Versicherungsunternehmens, einschließlich eventuellen Verrechnungen (Rückerstattungen), sind dem Zahlungsantrag beizufügen.

- **Zuwendungsbescheid/ Rückfragen der Bewilligungsbehörde**  
Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Bewilligungsbehörde) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der Europäischen Union im Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel. Sollten Sie längere Zeit von der Bewilligungsbehörde keine Nachricht erhalten, fragen Sie bitte nach. **Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Genehmigungsbehörde trifft die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (nur für die Interventionen 1a, 1b und 2 möglich!). Die Genehmigung ist abzuwarten.**

Eine Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Interventionen durch das MWL kann

bei Bedarf vorgenommen werden. Sollten die genehmigungsfähigen Anträge den jährlichen Mittelumfang überschreiten, erfolgt die Festlegung einer einheitlichen interventionsbezogenen prozentualen Reduktion der Fördermittelhöhe.

- **Zahlungsantrag**

Für die Anträge nach **Nr. 1a), 1b) und 2** gilt folgendes:

Mit Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres nach Antragstellung, ist ein Auszahlungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Für Anträge nach **Nr. 3** gilt:

Spätestens bis zum 30. Oktober des laufenden Weinwirtschaftsjahres, für das die Maßnahme beantragt wurde, ist ein Auszahlungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

**Anerkennung von Rechnungen und Belegen**

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.

Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

**Zahlungsnachweise**

Der Antragsteller muss **Inhaber des Kontos** sein, von dem die Rechnung beglichen wurde.

**Zahlungsnachweise** sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfanges vorgelegt wird. **Rechnungen ausländischer Unternehmer** müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

**Skonti, Rabatte und Gutschriften** sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht. Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Auszahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

**Wo ist der Förderantrag abzugeben?**

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstr. 59  
06667 Weißenfels  
Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0  
Fax: (03443) 280 - 180  
E-Mail: Poststelle-alf-sued@alf.sachsen-anhalt.de  
einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

**Welche Regelung ist zu beachten?**

Verwaltungsvorschrift zum Stützungsprogramm im Sektor Wein in Sachsen-Anhalt  
2023 – 2027.

Die Verwaltungsvorschrift und die Antragsunterlagen können im Internet unter  
[www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt einen kurzen  
zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen sie bitte dem  
Bewilligungsbescheid oder informieren sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd.**